

Merkblatt

Abflusswirksame versiegelte Fläche und Abflussfaktoren Was versteht man darunter?

Versiegelte Flächen lassen – abhängig von der Art der Befestigung – mehr oder weniger Niederschlagswasser in den Untergrund versickern.

Dadurch gelangt das Niederschlagswasser je nach Art der Oberflächenbefestigung zeitlich verzögert oder mengenreduziert über den Abfluss in die Kanalisation.

Die Versickerungsfähigkeit wird über Abflussfaktoren berücksichtigt, die die versiegelten Flächen entsprechend der Wasserdurchlässigkeit reduzieren.

Diese Abflussfaktoren sind in der Entwässerungssatzung festgelegt. Durch sie wird die abflusswirksame versiegelte Gesamtfläche eines Grundstücks ermittelt.

Für Veränderungen an überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen (Dächer, Hofflächen, Zufahrten usw.) auf einem Grundstück, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, besteht eine **Anzeigepflicht**.

Das gleiche gilt für die Schaffung oder Veränderung von Versickerungsanlagen und Zisternen. Die Angaben dienen als Berechnungsgrundlage zur Erhebung der Niederschlagswassergebühr.

Verantwortlich für diese Angaben ist der Grundstückseigentümer, die **Meldung** hat **innerhalb eines Monats nach Anschluss oder Veränderungen an der versiegelten Fläche** des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung zu erfolgen.

Erläuterungen zu den Begriffsinhalten des Erfassungsbogens

I. Angaben Antragssteller/-in	Bitte geben Sie Ihre Adressdaten an und ergänzen Sie, ob Sie als Eigentümer/-in, Nutzungsberechtigte/-r oder Verwalter/-in den Antrag stellen.
Datum Kanalanschluss / Änderungsdatum	Bei Neubau ist das Datum des Anschlusses an die Kanalisation maßgeblich. Grundstücksveränderungen die Auswirkungen auf die versiegelte Fläche haben, sind innerhalb eines Monats entsprechend zu melden.
Angaben Grundstück	Bitte geben Sie die grundstücksbezogenen Daten an, um Ihr Grundstück ordnungsgemäß zuordnen zu können. Der Miteigentumsanteil ist nur auszufüllen, sofern eine Gebührenaufteilung auf mehrere Eigentümer/-innen erfolgen soll. In diesem Fall bitten wir Sie um vorherige Absprache mit dem Eigenbetrieb Abwasser-Beseitigung Dieburg.
Kunden-/ Verbrauchsstellen Nr.	Bitte ergänzen Sie die zugehörige Kunden-/ und Verbrauchsstellennummer. Dies erleichtert und beschleunigt die Bearbeitung Ihres Erfassungsbogens.
II. Bebaute, überbaute und befestigte Flächen <u>mit</u> Zuleitung an den öffentlichen Kanal	Zu den bebauten, überbauten und befestigten Flächen zählen Flächen, <ul style="list-style-type: none"> • die von denen zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt werden einschließlich Dachüberstände, Vordächer und sonstige Überdachungen. Dazu gehören z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Lagerhallen, Schuppen, Werkstätten, Garagen, Carports, Gartenhäuser etc. • die derart befestigt oder versiegelt sind, dass Niederschlagswasser davon abfließen kann. Dazu gehören z. B. Hofflächen, Zufahrten, Stellplätze, Terrassen, Wege und Kellerausgangstreppen.

	<p>Die Flächen gelten als befestigt, wenn sie einen wasserundurchlässigen Belag haben, z. B. Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine, Fliesen etc.</p> <p>Auch Flächen mit einem teilweise wasserdurchlässigen Belag, z. B. Rasengittersteine und Ökopflaster sowie Gründächer sind hier aufzuführen.</p>
Abflussfaktoren	<p>Bitte geben Sie die jeweilige Art der ausgewiesenen bebauten, überbauten und befestigten Flächen an. Jede an die Kanalisation angeschlossene Fläche muss zwingend einen Eintrag bei einer der drei Kategorien der „Dachflächen“ oder aber der „Befestigten Flächen“ aufweisen.</p> <p>Durch Multiplikation der ermittelnden Fläche mit dem entsprechenden Abflussfaktor ergibt sich dabei die gebührenrelevante Fläche.</p> <p>Beispiel: Ein normales Ziegeldach oder eine Betonfläche lässt kein Wasser durch, der Abflussfaktor beträgt 1,0 und die versiegelte Fläche wird vollständig angerechnet. Rasengittersteine haben dagegen eine hohe Wasserdurchlässigkeit, der Abflussfaktor beträgt 0,2 und die versiegelte Fläche wird nur zu 20 % angerechnet.</p>
III: Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen	<p>Falls Sie Ihr Niederschlagswasser in eine Zisterne oder ähnliche Vorrichtungen (z. B. Regenwasserbehälter oder eine Rückhalteeinrichtung) einleiten, bitten wir Sie anzugeben, ob diese z. B. über einen Überlauf an die Kanalisation angeschlossen ist und anzugeben welche Flächen an diese Vorrichtung angeschlossen sind. Des Weiteren bitten wir Sie, Angaben zu Speichervolumen (in m³) sowie zur Nutzung des Niederschlagswassers in den Fragebogen einzutragen.</p> <p>Die Zisterne muss ein Mindestfassungsvolumen von 3 m³ aufweisen, damit diese bei der Gebührenberechnung miteinbezogen werden kann.</p> <p>Die Flächen werden bei der Veranlagung je m³ Fassungsvermögen folgendermaßen je nach Verwendung der Zisterne oder ähnliche Vorrichtung reduziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit Kanalanschluss, nur Gartenbewässerung 10 m² je m³ Fassungsvermögen • Mit Kanalanschluss, nur Brauchwassernutzung 20 m² je m³ Fassungsvermögen (Brauchwasserzähler erforderlich) • Versiegelte Flächen, die an eine Zisterne ohne Kanalanschluss angeschlossen sind, werden vollständig abgezogen.

Die Unterlagen zur Änderung befestigter Flächen sind in schriftlicher Form einzureichen und unterschrieben an den Magistrat der Stadt Dieburg **-Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Dieburg- Markt 4, 64807 Dieburg zurück zu senden.**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an ☎ (06071) 989 105
oder senden eine E-Mail an eigenbetrieb@dieburg.de.